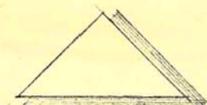


I. Fertigung

OBERMOHR

Änderungsplan I zum Bebauungsplan:
„Auf'm Kappelacker“ M 1:1000



Bj 421-521- Ka 44/2a

Genehmigt

Neustadt an der Weinstraße,
den 11.11.1963

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag

[Handwritten signature]



- Zeichenerklärung:
- Bestehende Gebäude
 - Geplante Gebäude mit Firstrichtung
 - Bestehende u. neue Grenzen
 - Aufzuhebende Grenzen
 - 2/30° Zweigeschösig 30° Dachn.
 - 1/50° Eingeschösig 50° Dachn.
 - Grenzen des Änderungspl.
 - Grenzen des genehmigten Beb.Planes
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Überprüfbar Grundstücksflächenn.
 - Verkehrsflächen
 - Grundstücke des Gemeinbedarf
 - Garagen

Der Änderungsplan mit dem auf der Rückseite
angeführten textlichen Festsetzungen
hat in der Zeit von 25.1.63 bis 28.8.63 aufge-
legen. Bedenken u. Anregungen sind
erhoben.

Steinwenden, den 2. September 1963.
Der Bürgermeister:

Be.

Kaiserslautern, Dez. 62

REINHOLD ROSSLING
ARCHITECTURBÜRO
KAISERSLAUTERN
BENZINGORING 9 · TELEFON 3919



OBERMOHR



Obermoor "Auf'm Kappelacker"

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich: Der Änderungsplan umfaßt das mit einer geschlossenen blauen Linie umrandete Gebiet. 26. Febr. 1962
2. Allgemein: Soweit die ^{mit}Regierungsentscheidung vom genehmigten Erläuterung zum Bebauungsplan "Auf'm Kappelacker" dem BBauG, der Baunutzungsverordnung und der LBO entgegenstehen, werden sie außer Kraft gesetzt.
3. Art der baulichen Nutzung: WA (Allgemeines Wohngebiet) gem. § 4 der Baunutzungsverordnung.
4. Maß der baulichen Nutzung: Gemäß § 17 Baunutzungsverordnung.
5. Grenz- und Gebäudeabstände: Gemäß § 7 LBO für offene Bauweise.
6. Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern: Gemäß § 8 der LBO, soweit durch die planerische Gestaltung nicht anders festgelegt.
7. Baulinie, Baugrenze, Bebauungstiefe: Gemäß Plan.
8. Überbaubare Grundstücksflächen: Innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen können im Rahmen der Baunutzungsverordnung und der LBO die Gebäude errichtet werden.
9. Größe der Gebäude: Die Gebäude sind im Bebauungsplan schematisch eingezeichnet. Sie sind nur hinsichtlich der Firstrichtung und Bauhöhe verbindlich.
10. Grundstücksgrößen: Für die Größenordnung der Grundstücke ist der Bebauungsplan mit den eingetragenen neuen Grundstücksgrenzen verbindlich. ~~Kleinere Abweichungen während der Umlegung~~ ^{siehe} sind erlaubt.
11. Höhenlage: Die Höhenlage der Verkehrsflächen bestimmt sich nach dem vor der Erschließung aufzustellenden Projekt. Oberkante Erdgeschoß hat 0,50 bis 0,70 m über der anschließenden Verkehrsfläche zu liegen.
12. Bauliche Gestaltung: An- und Vorbauten müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen. Straßenseitige Antennen sind nicht zugelassen. Reklamanlagen haben sich in Form, Farbe und Größe dem Gesamtbild unterzuordnen und sind genehmigungspflichtig.
13. Kniestöcke und Dachaufbauten: Sie sind nur bei den Gebäuden 1/50 bis 0,70 m Höhe gestattet. Dachaufbauten dürfen die halbe Baukörperlänge nicht überschreiten und die Traufe nicht unterbrechen.
14. Stellplätze für Pkw: Gemäß Reichsgaragenordnung.
15. Garagen: Sind gem. Einzeichnung im Lageplan zu errichten.
16. Nebengebäude: Sind in Verbindung mit den Garagen bis zu einer Grundfläche von 30 qm, bis zu 3,20 m Traufhöhe und Dachneigung bis 25° erlaubt. Werden die Garagen und Nebengebäude nicht mit einem Flachdach versehen, so ist die Eindeckung wie bei den Hauptgebäuden vorzunehmen.
17. Vorgärten: Sind als Ziergärten anzulegen.
18. Verkehrsflächen: Die Straßenbreiten beziehen auch die Bürgersteige mit ein, soweit deren Anlage vorgesehen ist.
19. Einfriedigungen: Sie dürfen an der Straßenseite 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Ihre Ausführung kann mit einem Naturholzzaun mit Hinterpflanzung oder einer 0,60 m hohen Mauer aus Naturstein mit aufgesetztem Gitter erfolgen. Pfeiler sind nur an den Grundstückseingängen erlaubt. In den einzelnen Straßenzügen ist die Einfriedigung zu gestalten. Grundstücksabgrenzungen seitlich und rückwärts können bis 1,00m Höhe in Maschendraht oder Hecke vorgenommen werden. Bergseitige Geländedifferenzen sind mit einer Mauer aufzufangen, talseitige Differenzen abgebösch zu werden.
20. Rechtsverbindlichkeit: Dieser Bebauungsplan einschl. den textl. Festsetzungen ^{seit} in Verbindung wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBodR rechtsverbindlich.



Steinwenden, den 2. September 1963.
Der Bürgermeister

Be.